

Wer zahlt für die Pflege von Oma und Opa?

Was Angehörige pflegebedürftiger Menschen über die Hilfe zur Pflege und den Elternunterhalt wissen sollten

Wir haben bereits darüber berichtet, welche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen aus der Pflegeversicherung erfüllt sein müssen und in welcher Höhe diese Leistungen gewährt werden. Leider reichen die von der Pflegekasse zu Verfügung gestellten Leistungen in den meisten Fällen nicht aus, um die Kosten für die erforderliche Pflege zu decken. Im Rahmen eines Altenheimaufenthaltes kommt hinzu, dass von der Pflegeversicherung nur Leistungen für die Kosten der Pflege, nicht jedoch für die auf die Unterbringung und die Verpflegung entfallenden Kosten erbringt. Insofern klafft oft eine große Lücke zwischen den tatsächlich anfallenden Kosten und den Leistungen aus der Pflegekasse.

Verfügt die zu pflegende Person über ein Renteneinkommen, das zur Finanzierung des Fehlbetrages ausreicht, oder kann bestehendes Vermögen zur Finanzierung eingesetzt werden, ergeben sich keine Probleme. Schwierig wird es jedoch dann, wenn derlei finanzielle Mittel gerade nicht vorhanden sind und die pflegebedürftige Person auf „Hilfe zur Pflege“, also auf Sozialleistungen angewiesen ist. Besteht ein entsprechender Bedarf, wird das Sozialamt insofern Leistungen bewilligen.

Die Freude der Angehörigen darüber währt jedoch meist nicht lange. Im Anschluss an die Bewilligung von Hilfe zur Pflege kann es nämlich äußerst unangenehm für die Angehörigen der Pflegebedürftigen werden. Denn die Verpflichtung zum Unterhalt der pflegebedürftigen Personen trifft nicht in erster Linie den Staat, sondern Ehegatten und Kinder der Pflegebedürftigen. Der Staat geht in Form von Sozialleistungen zwar in Vorleistung, die eigentlich gegenüber dem Ehepartner bzw. den Kindern bestehenden Unterhaltsansprüche der Pflegebedürftigen gehen aber mit der Zahlung der Sozialleistung auf den Staat über. Diese Unterhaltsansprüche werden dann von der zuständigen Behörde gegenüber den Angehörigen geltend gemacht.

Wenn dem Ehepartner oder Abkömmling einer pflegebedürftigen Person, die Hilfe zur Pflege erhält, ein Schreiben des örtlichen Sozialamtes zugestellt wird, bedeutet

dies jedoch nicht zwingend, dass dieser fortan bis zum Ableben der pflegebedürftigen Person in Höhe der vollständigen Finanzierungslücke zur Kasse gebeten wird. Die in Anspruch genommenen Familienangehörigen müssen nur dann tatsächlich etwas zahlen, wenn sie auch leistungsfähig sind, das heißt, wenn sie über ein Einkommen oder ein Vermögen verfügen, das eine bestimmte Höhe übersteigt. Hierbei hat der Staat selbst verständlich ein so genanntes „Schonvermögen“ zu berücksichtigen und darf von den in Anspruch genommenen nicht verlangen, dass sämtliches Vermögen eingesetzt wird. Auch gibt es bestimmte Anlageformen, die als Altersvorsorge nicht dem staatlichen Zugriff unterliegen. Die drohende Inanspruchnahme kündigt sich stets durch ein Anhörungsschreiben der Behörde an, das beantwortet werden muss. Bereits in diesem Stadium empfiehlt es sich, rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um sicherzustellen, dass alle einkommens- und vermögensmindernden Umstände von der Behörde berücksichtigt werden.

Zuständiger Rechtsanwalt:



Joachim Andrews-Horath